

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/589 —

Betr.: Verfolgung von Umweltdelikten durch die Polizei

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Zempel (SPD) vom 23. 12. 1982

In einer Sitzung des Kreistages Wesermarsch im November 1982 wurde die Praxis der Polizei beim Vorgehen gegen Landwirte, die strafbarer Handlungen gegen Umweltschutzbestimmungen verdächtig sind, debattiert. Dabei zitierte ein CDU-Kreistagsabgeordneter einen Landwirt: „Selbst bei den Nazis sind die Landwirte nicht so schlimm schikaniert worden wie jetzt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie diesen Vorwurf gegen die Polizei?
2. Hält sie ein konsequentes Vorgehen gegen Umweltverschmutzer auch aus der Landwirtschaft, wie es von der Polizei in der Wesermarsch praktiziert wird, für notwendig?
3. Teilt sie die unter Landwirten in der Wesermarsch verbreitete Auffassung, daß „einfache, gutwillige Leute plötzlich vor Gericht stehen und kriminalisiert werden, weil etwas Jauche von ihrem Misthaufen in den nächsten Graben floß“ (NWZ vom 9. 11. 1982)?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 25.2 — 40500 —

Hannover, den 22. 2. 1983

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich in jüngster Zeit ein steigendes Umweltbewußtsein herangebildet. Auch der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem er im Strafgesetzbuch in einem eigenen Abschnitt Vorschriften für Umweltverstöße geschaffen hat. Umweltdelikte sind daher weitgehend strafbares, z. T. auch ordnungswidriges Unrecht.

Zu 1.

Nein.

Dieser Vorwurf ist unberechtigt und sicher eine unbedachte, emotionale Reaktion eines Betroffenen!

Zu 2.

Das Tätigwerden der Polizei orientiert sich an den bestehenden Gesetzen und Rechtsvorschriften. Ihre Aufgabe besteht bei festgestellten Verstößen — soweit ihr wie bei Ordnungswidrigkeiten vom Gesetzgeber kein Spielraum nach dem Opportunitätsprinzip zugestanden wird — in reiner Ermittlungstätigkeit und Weitergabe der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft bzw. die Verwaltungsbehörde. Nur in unaufschiebbaren Fällen trifft sie eigene Anordnungen.

Ob es sich im Einzelfall um eine Straftat oder lediglich eine Ordnungswidrigkeit handelt und wie diese zu ahnden ist, entscheidet das Gericht.

Trotz gesteigerten Umweltbewußtseins gibt es keine besonderen Weisungen auf diesem Gebiet, im Verhältnis zu anderen Rechtsverstößen intensiver zu ermitteln, insbesondere sie gar auf Verstöße landwirtschaftlicher Betriebe zu konzentrieren. Das ergibt sich auch schon daraus, daß der überwiegende Teil der von der Polizei festgestellten und verfolgten Umweltverstöße dem gewerblichen und privaten Bereich zuzuordnen ist.

So haben die Beamten des Polizeiabschnitts Wesermarsch auch Ermittlungsverfahren gegen Gewerbebetriebe eingeleitet, von denen eine Verschmutzung öffentlicher Gewässer ausging. Des weiteren wurde das unberechtigte Ablagern von Autowracks sowie das Verbrennen von Abfall verfolgt und wegen einer Staubbelästigung im Braker Hafen das Gewerbeaufsichtsamt eingeschaltet. Die Verfolgung derartiger Verstöße ist auch nicht auf den Landkreis Wesermarsch beschränkt. Es gibt in allen Polizeiabschnitten einen Sachbearbeiter, der sich vorrangig mit Umweltschutzproblemen befaßt und die übrigen Beamten über die gesetzlichen Bestimmungen sowie ihre praktische Handhabung unterweist.

Zu 3.

Die Landesregierung läßt es dahingestellt sein, ob es eine, wie der Fragesteller vorträgt, verbreitete Auffassung in dem genannten Sinne gibt. Jedenfalls ist sie der Meinung, daß eine solche Auffassung, sollte sie denn verbreitet sein, nicht berechtigt ist.

Dr. Möcklinghoff